

Werk

Label: Periodical issue

Ort: Berlin

Jahr: 1901

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0003|log30

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Die Denkmalpflege.

Herausgegeben von der Schriftleitung des Centralblattes der Bauverwaltung, W. Wilhelmstraße 89.

Schriftleiter: Otto Sarrazin und Friedrich Schultze.

III. Jahrgang.
Nr. 5.

Erscheint alle 3 bis 4 Wochen. Jährlich 16 Bogen. — Geschäftsstelle: W. Wilhelmstr. 90. — Bezugspreis
einschl. Abtragen, durch Post- oder Streifbandzusendung oder im Buchhandel jährlich 8 Mark; für das
Ausland 8,50 Mark. Für die Abnehmer des Centralblattes der Bauverwaltung jährlich 6 Mark.

Berlin, 17. April
1901.

[Alle Rechte vorbehalten.]

Reinhold Persius.

Am ersten dieses Monats ist der Conservator der Kunstdenkmäler Preussens Geheime Oberregierungsath und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Reinhold Persius aus seinem hohen, bedeutungsvollen Amte ausgeschieden. Die schon seit Jahren gehegte Befürchtung, daß die durch ein langwieriges und schmerzhaftes Leiden angegriffene Gesundheit des allverehrten Mannes der ungeheuren Last der auf seinen Schultern ruhenden Dienstgeschäfte auf die Dauer nicht gewachsen sein werde, hat sich leider als begründet erwiesen. Um den die Kraft des einzelnen übersteigenden Anstrengungen seines Berufes nicht zu erliegen, hat sich der Conservator schweren Herzens entschließen müssen, die wohlverdiente Ruhe zu suchen und die Bürde seines Amtes auf die Schultern einer jüngeren, widerstandsfähigeren Kraft zu legen.

Die Denkmalpflege in Preußen erleidet durch Persius' Rücktritt einen schwer zu ersetzenden Verlust. Und wenn die an ihr theilhaltenden Kreise dem auf engerem Gebiete bestbewährten Amtsnachfolger des scheidenden Conservators auch volles Vertrauen entgegenbringen, so ist es doch nicht zu verwundern, daß sie nicht ohne gewisse Besorgnis in die nächste Zukunft blicken. Denn dieser ist in der Schaffung eines Denkmalschutzgesetzes eine der schwierigsten organisatorischen Aufgaben auf dem Gebiete des Denkmalpflegewesens vorbehalten, eine Aufgabe, durch deren Lösung das Werk erst gekrönt werden soll, dem Persius die letzten fünfzehn Jahre seines Lebens gewidmet hat und für dessen glückliche Vollendung seine reiche Erfahrung, das Gewicht und das Ansehen seiner Person die sicherste Bürgschaft boten.

Als im Jahre 1886 Persius, bis dahin Director der Königlichen Schloßbaucommission, das Amt des preussischen Conservators übernahm, fand er Zustände vor, die als eine planmäßige Einrichtung der Denkmalpflege-Angelegenheiten nicht angesehen werden konnten. Preussens erster Conservator v. Quast war zwar 1844 in eine mit allerhand wohlgemeinten Befugnissen ausgestattete Stellung eingesetzt worden und brachte in diese eine für die damalige Zeit ungewöhnliche Beherrschung des Stoffes und seltene Begabung mit. Aber er war gezwungen seine Kraft zu zersplittern. Seine Thätigkeit erschöpfte sich in der Bearbeitung einzelner Fälle, und den Anregungen, die von ihm ausgingen, vermochte er in seiner bescheidenen Amtsstellung nicht immer den erforderlichen Nachdruck zu geben. Besserte sich dieses Verhältnis unter seinem Nachfolger v. Dehn-Rotfelser äußerlich, so war diesem doch eine zu kurze Wirksamkeit beschieden, als daß er einen nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Dinge hätte gewinnen können. Erst Persius erreichte es, die Denkmalpflege in Preußen auf diejenige breite und feste Grundlage zu stellen, ohne welche bei ihr von nachhaltigem Gelingen keine Rede sein konnte. Er erkannte, daß an den Erlaß eines damals schon für notwendig gehaltenen Denkmalschutzgesetzes so lange noch nicht gedacht werden könne, bis es gelungen sei, die zu jener Zeit nur in Anfängen vorhandene verwaltende und freiwillige Denkmalpflege zu einer starken, einheitlichen und allgemein als ersprießlich und nothwendig anerkannten Einrichtung zu machen. Zwar drangen die von ihm im Jahre 1887 in Gemeinschaft mit dem damals die Denkmalpflegesachen bearbeitenden Verwaltungsreferenten im Cultusministerium Geheimen Oberregierungsath Polenz gemachten Vorschläge*) nicht sogleich und später auch nicht in vollem Umfange durch, aber ein erheblicher Schritt vorwärts war doch gethan. Die Einrichtung von Provincialconservatoren mit geregelter Zuständigkeit in allen Landestheilen war die baldige Folge, die Thätigkeit der Selbstverwaltung wurde von Jahr zu Jahr reger und wirksamer, die Verzeichnung der Denkmäler in den Provinzen schritt derart voran, daß augenblicklich nur noch von Lücken gesprochen werden kann, die sich in absehbarer Zeit schließen lassen werden. Nach wie vor aber ruhte im wesentlichen alles auf den Schultern des Königlichen Conservators; ja, gerade durch diese Neuerungen und durch das damit zusammenhängende immer wachsende Interesse der Bevölkerung an der Erforschung und Erhaltung der alten vater-

ländischen Denkmäler wuchs für ihn die Geschäftslast ins Ungemessene. Ihm lag es ob, die Thätigkeit der Provincialconservatoren, für die es eine feste Ueberlieferung noch nicht gab, nach einheitlichen leitenden Gesichtspunkten zu regeln, eine um so schwierigere Aufgabe, als diese seine Haupthelfer aus den verschiedensten Berufszweigen und Lebensstellungen kamen, und als dabei die unterschiedlichen Verhältnisse der einzelnen Landestheile gebührende Berücksichtigung forderten. Die privaten Kräfte, welche für die Pflege und Erhaltung der Denkmäler gewonnen oder zu gewinnen waren, mußten theils gezügelt und vor wohlgemeintem, aber schädlichem Uebereifer bewahrt, theils angespornt, belehrt und von der materiellen, politischen, culturellen Ersparlichkeit des Denkmalschutzwerkes überzeugt werden. Ueberall galt es bestehende Gegensätze auszugleichen, kluge, gerechte und von unliebsamen Härten freie Entscheidungen zu treffen. In letzterer Hinsicht namentlich war eine nicht unerhebliche Schwierigkeit daraus erwachsen, daß von den Organisationsvorschlägen des Jahres 1887 einer leider nicht durchgegangen war. Er betraf die Einsetzung von Bezirkscommissionen unter Vorsitz des Regierungspräsidenten in den Regierungsbezirken. Infolge dessen fehlte es und fehlt es auch heute noch an der nothwendigen engen Fühlung, an dem erwünschten Zusammenwirken der staatlichen und der Selbstverwaltungs-Organen in den Provinzen. Allenthalben muß der Conservator in den Riß treten, er muß vermitteln, muß Meinungsverschiedenheiten schlichten, Reibungen verhindern, die in der Natur der Sache begründet liegen und die nicht so häufig entstehen würden, wenn die staatlichen Stellen in den Provinzen in ausgedehnterem Maße zur Mitwirkung in Denkmalpflegesachen berufen wären.

Aus alledem erhellt, von welcher Bedeutung die persönlichen Eigenschaften des Conservators für die ersprießliche und erfolgreiche Ausübung seines Amtes sind. Gerade die Eigenschaften aber, welche hierbei in Betracht kommen, besitzt Persius und hat er allezeit zu Nutz und Frommen der Sache, für die er wirkte, bethätigt. Ausgerüstet mit hoher künstlerischer Begabung und umfassenden kunstgeschichtlichen Kenntnissen, mit sicherem Urtheil und einer feinen allgemeinen Bildung, brachte er aus seinem früheren Berufe reiche, in langjähriger Bau- und Verwaltungsthätigkeit erworbene praktische Erfahrungen in den neuen Wirkungskreis mit. Der freie und weite Blick, den er jenen erstgenannten Fähigkeiten verdankte, liefs ihn das Ueberlieferte aus allen Culturabschnitten mit gleicher Werthschätzung achten und verlieh ihm damit die Vorurtheilsfreiheit, welche als Grundbedingung für eine jede ersprießliche conservatorische Thätigkeit angesehen werden muß. Durch die eingehende Beschäftigung insbesondere mit dem der preussischen Krone gehörigen Besitze als Hofbaubeamter hatte er vielen seiner Zeitgenossen voran den hohen künstlerischen und allgemein-culturellen Werth auch der Erzeugnisse aus nachmittelalterlichen Epochen kennen und schätzen gelernt und war dadurch aufs beste vorbereitet, die führende Rolle in einer Zeit zu übernehmen, in der sich die allgemeine Erkenntniß von den früheren engherzig-puristischen Neigungen einer unbefangeneren und weiterschauenden Auffassung der Pflichten und Aufgaben wahrer Denkmalpflege zuwandte.

Bildeten diese im allgemeinen und beruflichen Entwicklungsgänge erworbenen Fähigkeiten für Persius das Rüstzeug zur vollen Beherrschung des ihm in seinem weiten Wirkungskreise sich darbietenden Stoffes, so verband er mit ihnen diejenigen Gaben des Geistes und Herzens, welche dem Wirken des Conservators erst den vollen Erfolg sichern. Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit und Arbeitsfreudigkeit, gepaart mit vornehmer Zurückhaltung und Geradheit der Gesinnung, sind Grundzüge seines Wesens. Den Drang nach Selbst- und Neuschaffen, jene Klippe, an der so mancher scheitert, der sich zum Pflegen und Wiederherstellen alter Bauwerke berufen glaubt, hatte er in der Schule des Lebens meistern gelernt. Seine Hingebung an die Sache liefs ihn kein Opfer scheuen, vor keiner Anstrengung zurückschrecken, wenn es galt eine ihm gestellte Aufgabe zu lösen oder ein selbstgestecktes Ziel zu erreichen. Aber nicht etwa in stürmischer Leidenschaftlichkeit verfolgte er solche Ziele.

*) s. Jahrg. 1899 d. Bl., S. 37 u. f.

Mit ruhiger Sachlichkeit ging er vor, und seine Klugheit, die natürliche, überzeugende Art seines Auftretens, seine Liebenswürdigkeit und nicht zuletzt sein an richtiger Stelle eingesetzter, selten versiegender Humor verhalfen ihm fast immer zum Siege, indem er nicht nur dem Verstande Zustimmung abnöthigte, sondern auch die Herzen derer eroberte, die er für seine Ansichten und seine stets uneigennütigen, nur der guten Sache dienenden Vorschläge zu gewinnen suchte. Das Vertrauen und die Achtung, welche er sich hierdurch im ganzen Lande erworben hat, waren unbegrenzt. Und nicht geringer war die Verehrung derer, denen es vergönnt war, ihm bei der Durchführung seines edlen Lebenswerkes behülflich sein zu dürfen, insbesondere also seiner Haupthelfer, der Provincialconservatoren. Mit einem jeden von ihnen verbanden ihn unmittelbare Beziehungen, vielen war er Lehrmeister, allen getreuer Schützer und Berater. Fest und streng, wenn es nothwendig war Mißgriffe zu rügen, fand er immer wieder schnell das geeignete Wort und den richtigen Ton, seinem Eingreifen das Verletzende zu nehmen. Weit entfernt von bureaukratischer Behandlung der Geschäfte, verstand er es, seine Weisungen der Eigenart, den Neigungen, dem Charakter des Einzelnen anzupassen, gelang es ihm die Freude am gemeinsamen schweren Werke aufrecht zu erhalten, die Zuneigung und das Vertrauen seiner Mitarbeiter immer aufs neue zu befestigen.

So verliert der preussische Staat in Persius nicht nur einen seiner bedeutendsten, treuesten und selbstlosesten Beamten, sondern auch den Mann, dessen Name stets in erster Linie genannt werden wird, wenn von den Errungenschaften vaterländischer Denkmalpflege die Rede ist. Der Dank und die Anerkennung aller, die Herz und Verstandnis haben für die Erhaltung des Erbes der Väter, begleiten ihn

bei seinem Uebertritt in den Ruhestand. Neben der Allerhöchsten Auszeichnung, die ihm durch Beilegung des Charakters als Wirklicher Geheimer Oberregierungsath geworden ist, und neben den ehrenvollen Abschiedsworten, mit denen im deutschen Reichs- und preussischen Staats-Anzeiger des Scheidenden gedacht wurde, seien hier besonders die wohlthuenden Ausführungen erwähnt, durch welche in der vornehmsten Körperschaft des Landes, im preussischen Herrenhause, seitens des Grafen v. Hutten-Czapski dem Verdienste des scheidenden Conservators die gebührende Anerkennung gezollt worden ist. Der Graf schloß mit dem Satze, der Conservator könne überzeugt sein, daß alle diejenigen, welche sich für die Denkmalpflege interessieren, ihm ein dankbares Andenken bewahren werden. Wie diese Worte überall im Lande lauten Widerhall finden werden, so sind sie auch uns aus der Seele gesprochen, die wir uns mit freudigem Stolz zu den Seinen zählen dürfen. Mit der „Denkmalpflege“ war und ist Persius eng verknüpft. Sie ist seine eigenste Schöpfung, ein Werk, auf das er mit besonderer Genugthuung blicken darf, wenn er jetzt, zurückschauend, das Ergebnis der Wirksamkeit im letzten Abschnitte seines an Erfolgen reichen Berufslebens zieht.

Wir nehmen aber nicht Abschied von dem hochverehrten Manne. Im Gegentheil: hat sein angegriffener Körper, was wir von ganzem Herzen wünschen, die Erholung und Kräftigung gefunden, deren er jetzt dringend bedarf, dann hoffen wir, daß Persius sich des Werkzeuges erinnern werde, welches er in diesem Blatte geschaffen, und daß er in diesen Spalten noch lange Jahre mit dem reichen Schatze seiner Erfahrung und mit dem Gewichte seiner Stimme für die gute Sache wirken möge, für die er bisher den besten Theil seiner kostbaren Lebenskraft eingesetzt hat.

Die Bauthätigkeit des kurfürstlichen Statthalters Philipp Wilhelm von Boineburg in Erfurt.

Seit dem 12. October 1664, als der Kurfürst von Mainz nach Unterwerfung der Stadt Erfurt in dieselbe einzog und ihrer selbständigen Verwaltung ein Ende machte, ruhte annähernd zwei Jahrhunderte lang in ihr jede baukünstlerische Thätigkeit nennenswerther Art. Die bedeutende Zahl schöner und reicher Privatbauten aus dem 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts mit baukünstlerischem eigenartigen Gepräge, welche auf die Gegenwart überkommen sind, haben seitdem eine Folge nicht gehabt. Eine bemerkenswerthe Ausnahme sind die öffentlichen Bauten des kurfürstlichen Statthalters von Boineburg, welche er während seines 15jährigen Regiments geschaffen, oder zu denen er die Anregung gegeben hat. Die Namen der Architekten und Künstler sind nicht bekannt. Aber die Bedeutung und der künstlerische Gehalt der Bauten rechtfertigen das Unternehmen, sie weiteren Kreisen durch Beschreibung und Abbildungen zugänglich zu machen.

Ueber die Persönlichkeit des thatkräftigen und kunstsinnigen Bauherrn kurz folgendes: Philipp Wilhelm von Boineburg, den 21. November 1656 geboren, war der Sohn des früheren ersten kurmainzischen Ministers Johann Christian von Boineburg, der mit seinem Lehrer und Führer Leibniz mehrere Jahre lang Reisen durch Frankreich, Italien, die Schweiz und Deutschland ausführte, nachher kurmainzischer Gesandter in Wien war und 1702 zum Statthalter in Erfurt ernannt wurde. Auf der Bibliothek, welche er zum Nutzen der Universität stiftete, und welche späterhin durch die Bibliotheken des Peters- und Karthäuser-Klosters und des Jesuitengymnasiums, sowie durch die Rathsbibliothek vermehrt wurde und zur Zeit noch als Königliche Bibliothek in Erfurt verwaltet wird, ist ein gutes Bild von ihm vorhanden.

Professor Dominikus¹⁾ sagt über die Zustände der Stadt bei der Ankunft Boineburgs: „Er fand bei seiner Herkunft eine nahrungslose, durch Auflagen, Frohnen und Accisen verarmte Stadt, voll von Brandstätten und unbewohnten Häusern, Unterthanen ohne Vorliebe für Verfassung des Staates, ohne Beschäftigung und ganz verschuldet; ein zerrissenes Polizeiwesen, einen Stadtrath ohne Ansehen, Gerichte ohne Justizpflege, eine Regierung ohne öffentliche Anstalten, eine Kammer ohne Regulativ, eine Universität ohne Studenten, eine Religion ohne Duldung.“ Während seiner 15jährigen Amtsthätigkeit förderte er unermüdlich und mit ordnender Hand den Aufschwung von Handel und Wandel, die Pflege der Justiz und das Gedeihen der Universität und besserte die finanzielle Lage des Landes. Trotzdem für die Zwecke des Kurfürsten nicht unbedeutende Summen aufgebracht werden mußten, und durch die von ihm entwickelte Bauthätigkeit erhebliche Geld-

mittel verwandt wurden, waren bei seinem im Jahre 1717 erfolgten Tode doch 58 000 Thaler Landesschulden getilgt.

Der erste Bau, welcher von ihm im Jahre 1705 begonnen und ausgeführt wurde, war das sogenannte neue Rathhaus, welches neben dem großen Rathhaus-Thurm am Fischmarkt und an der

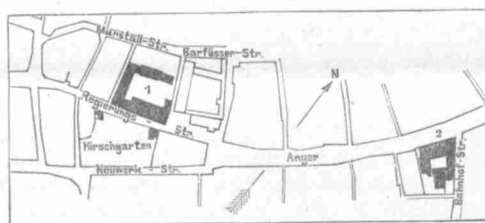


Abb. 1. Lageplan. (1:9000).
1 Kgl. Regierung. 2 Kgl. Hauptsteueramt.



Abb. 2. Hauptsteueramt in Erfurt. Erdgeschoss.

Rathhausgasse in drei Geschossen errichtet wurde und zum Theil noch jetzt unter der Bezeichnung Rathhausgasse Nr. 1 als Geschäftshaus der Stadt erhalten ist, wenn auch die Raumeintheilung im Laufe der Zeit verändert worden ist.

Die Straßenfronten sind massiv in Bruchstein ausgeführt, Thüren und Fensteröffnungen sind mit Sandstein eingefast. Die Hinterfront und die Zwischenwände sind in Fachwerk hergestellt. Es bietet nichts Bemerkenswerthes und Charakteristisches, wenn nicht die Aeufserung von Boineburg für die damalige in Erfurt übliche Bauweise als charakteristisch angesehen werden muß, daß er in diesem Bau ein Beispiel guter Bauweise geben wollte.

Ein bedeutendes und hervorragendes Bauwerk ist aber die Wage, auch Kaufhaus oder Packhof genannt (jetzt Königliches Hauptsteueramtsgebäude), welches in demselben Jahre von ihm begonnen und mit einem Kostenaufwande von 100 000 Thalern in zehnjähriger Bauzeit beendet worden ist. An seiner Stelle stand vordem das Brauhaus zum Tiger (Bartholomäi Nr. 1) und das Haus zur Lauenburg und weißen Ecke (Augustini intra Nr. 88). Die jetzige Bezeichnung ist

¹⁾ Hartung, Die Häuser-Chronik der Stadt Erfurt 1861, S. 4.

Anger Nr. 18 an der Ecke der Bahnhofstraße und des Angers (siehe Lageplan Abb. 1). Das Hauptgebäude am Anger ist dreigeschossig in stattlicher Höhenentwicklung erbaut und durch ein hohes Mansarden-

in den beiden oberen Geschossen Warenniederlagen vorgesehen, welche zimmerweise an Kaufleute vermietet wurden. Das Wageamt hielt alle Tage, außer Sonntags, von früh 8 bis 11 und nachmittags von 1 bis 4 Uhr

Sitzung. Die großen oberen Räume wurden gelegentlich auch zu Festlichkeiten benutzt. So berichtet Falkenstein,⁴⁾ der die feierliche Grundsteinlegung am 26. Mai 1705 beschreibt (S. 1072 das.), daß am 16. Mai 1716 (S. 1082), nachdem der Kurfürst von Mainz wegen des Erzherzogs von Oesterreich und Prinzen von Asturien Leopold ein öffentliches Dank- und Freudenfest in Erfurt angeordnet hatte, durch den Statthalter Boineburg ein Festessen im neubauten Kaufhause veranstaltet wurde, an welchem die vornehmsten der weltlichen und geistlichen Behörden theil nahmen. Während des Essens sprang rother und weißer Wein aus einem hierzu aufgerichteten Doppeladler, und dem Volke wurde weißes Brod ausgeworfen. Bei eintretender Dämmerung war das Kaufhaus festlich erleuchtet. Es scheint, als ob der Zweck des Hauses in der Benutzung der oberen Geschosse zu einem Kaufhaus und einer Börse, wie ihn Boineburg im Sinne gehabt hatte, über die örtlichen Verhältnisse hinausgegangen ist. Als die anderweite Unterbringung der von ihm begründeten Bibliothek nothwendig wurde, da das im Bereich des Hochwassers belegene Bibliothekgebäude im Brühl die Benutzung des unteren Geschosses namentlich unzweckmäßig erscheinen ließ, entschloß man sich im Jahre 1767, die Bibliothek in dem obersten Geschos des Wagehauses unterzubringen, wo sie bis heute verblieben ist. Dagegen wurde das mittlere Geschos nach wie vor benutzt als Warenniederlage, und noch in den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts war eine dieser kleinen Budenstände zu sehen,

welche zu diesem Zwecke eingestellt waren.

Die Zeiten des Krieges und die darauf folgenden Nothstandsjahre scheinen das Bedürfnis der Warenniederlage vermindert zu

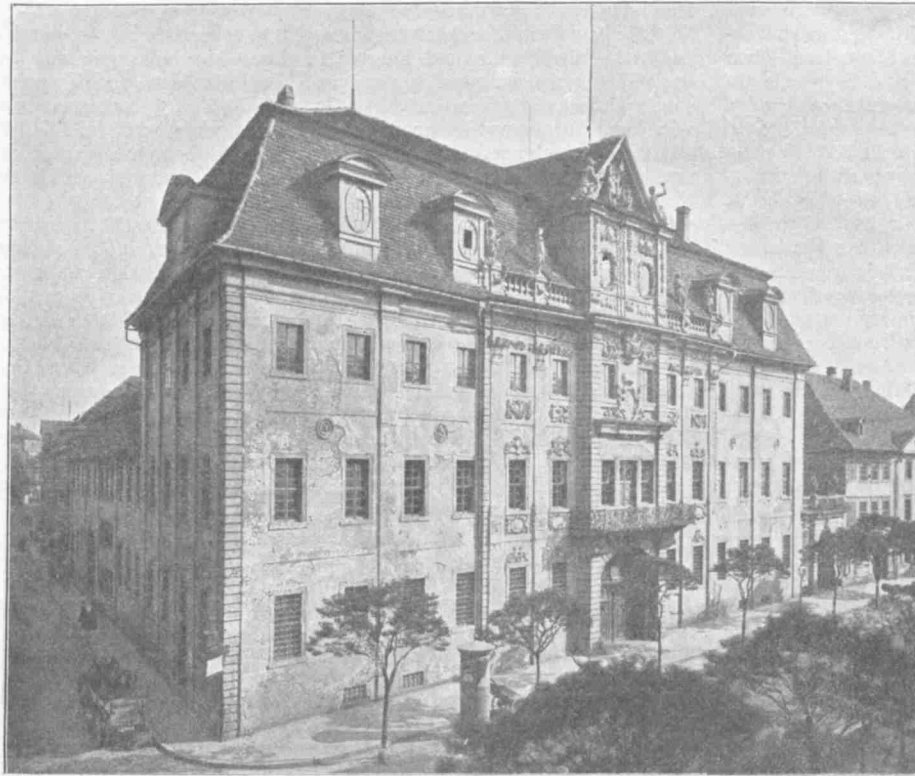


Abb. 3. Hauptsteueramt in Erfurt.

dach bekrönt (Abb. 2 u. 3). Während im allgemeinen die Straßenseiten einfache Formen aufweisen, ist der mittlere Theil der Angerfront etwas vorgerückt und in reichen Barockformen bis zur Giebelspitze geschmückt. Die Mauern sind in Kalkbruchsteinen, alle Architekturtheile in Sandstein ausgeführt. In einem niedrigen Seitenflügel an der August- (jetzt Bahnhof-) Straße befand sich die Münze und die Wohnung des Hausmanns. Während das unterste Geschos²⁾ das Kurfürstliche Wage- und Accisenamt³⁾ enthielt nebst dem Verladungsort der Güter, und über den Hof hinüber die große Wage sich befand, waren

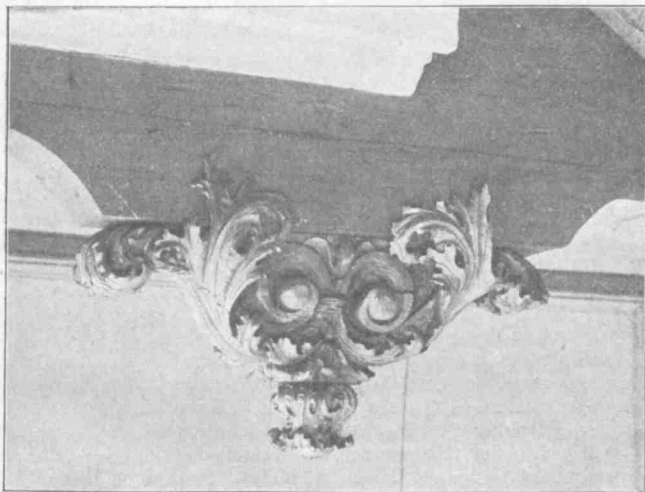


Abb. 4. Balkenknauf unter dem Treppenpodeste.



Abb. 5. Hauptportal.

²⁾ vgl. J. L. K. Arnold. Dd. Erfurt mit seinen Merkwürdigkeiten und Alterthümern. Gotha in der Ellingerschen Buchhandlung 1802.

³⁾ Ebenda S. 294: Die Accise besteht aus einem Wage-Commissär, einem Wagemeister, zwei Wageschreibern, einem Güterbeschauer und vier Wageknechten. Die Fleisch-Accise hat ihre besondere Commissarien und ihren Unzer (Fleischwieger), welche bei den Fleischern umhergehen und ihr frischgeschlachtetes Fleisch wiegen. Auch die Mühlen-Accise wird von vier Mühleninspectoren begetrieben. — Das Geleite gehörte dem Herzog von Weimar. Es

wurde verwaltet von einem Geleitsrath und vier Geleitschreibern nebst zwei Geleitsreitern. — Die Steuer betraf das Bierbrauen, das Schlachten von Vieh, das Mahlen von Getreide. Außerdem wurden alle ein- und ausgehenden Handels-Waren besteuert, und zwar von einem Gulden Werths an Accis 3 Pfennige und an Geleit 4½ Pfennig. In den Thoren Erfurts wurde das Geleit für die Geschirre, Schiebekarren erhoben. Das Um-Fahren, Gehen oder Reiten des Geleites war mit hohen Strafen belegt.

⁴⁾ S. Falkensteins Chronik.

haben. Denn im Jahre 1820 wurde auf Ersuchen der Militärverwaltung dem Erfurter Landwehrbataillon der hintere Theil des Mittelgeschosses mit einem auf der Hofseite angebauten Gange zur Benutzung als Montirungskammer überwiesen. Später nahm die Militärverwaltung nicht bloß das ganze Mittelgeschoss, sondern auch die Böden des Seitenflügels zu gleichem Zwecke ein. Erst nach Verlegung des Regimentsstabes und des 1. Bataillons des Magdeburgischen Füsilier-Regiments Nr. 36 von Erfurt nach Halle a. d. S. wurde im April 1884 das Mittelgeschoss seitens der Militärverwaltung geräumt. — An Stelle des Accisenamtes trat 1821 das Hauptsteueramt.

Zur besseren Abgrenzung des Grundstücks wurde 1833 das daneben an der Hirschlache unter Nr. 1760 belegene ehemalige Stadtbrauhaus für 4200 Thaler von der Stadtgemeinde Erfurt gekauft. Bei dessen Abbruche im Jahre 1841 liefs man nur das zugehörige Gärbau stehen, das, wie das unmittelbar anstossende, den Vorderhof im Süden abschließende Krahngebäude so lange als Waren-Niederlage (früher namentlich Graupenniederlage) Verwendung fand, bis man es im Jahre 1889 bis 1890 niederrifs und an seiner und des alten Krahngebäudes Stelle den jetzt dort vorhandenen Niederlage-speicher errichtete (vgl. Abb. 2).

Zur Zeit werden das Erdgeschoss des Vorderhauses, die vorhandenen Keller, der einstöckige westliche, sowie der östliche Seitenflügel, auf welchem i. J. 1873 ein zweites Geschoss aufgesetzt worden ist, und das Hintergebäude für steuerdienstliche und für Dienstwohnungszwecke benutzt. 1883 hat die Königliche Regierung ein im Mittelgeschoss von der östlichen Treppe zugängliches Zimmer zur

Verwaltung der Bibliothek in Benutzung genommen. 1885 bis 1890 wurde das von der Militärverwaltung geräumte Mittelgeschoss von der Stadtgemeinde zur Unterbringung ihrer Bildersammlungen mit leichten Zwischenwänden versehen und gegen Zahlung einer jährlichen Miete in Pacht genommen.

Die schiefwinklige Achsenheilung ist in allen Geschossen durchgeführt. Die Thüren und Fenster in ihren Ausnischungen und in den Gliederungen ihrer Einfassungen, die Fußböden und Treppen sind schiefwinklig angeordnet. Das Erdgeschoss ist mit Kreuzgewölben versehen, die oberen Geschosse haben Balkendecken erhalten. Keller sind nur unter dem westlichen Theil an der Angerfront sowie unter der daran stossenden Einfahrt vorhanden. Ob die übrigen Theile Keller haben, die möglicherweise verschüttet sind, ist nicht festgestellt. Bemerkenswerth ist die reiche Ausstattung des Mittelrisalits (Abb. 3 u. 5) mit dem schönen Hauptportal, der schön und eigenartig getheilten und mit kräftigem Lorbeerwulst geschmückten eichenen Thür mit dem hübschen Oberlichtgitter, dem prächtigen schmiedeeisernen Balkongitter (Abb. 3) und dem reich mit Bildhauerarbeit geschmückten Giebel, in dessen Spitze der heilige Martin, der Schutzpatron der Stadt, angebracht ist. Die halbkreisförmigen Gurte der Kreuzgewölbe im Erdgeschoss ruhen auf kräftigen Consolen. Die Treppen sind im Erdgeschoss massiv, in den oberen Geschossen von Holz. Unter den Podestbalken sind reich geschnitzte Balkenknäufe (Abb. 4) in etwas krauser, aber wirkungsvoller Bildhauerarbeit angebracht. Der Urheber dieser tüchtigen und künstlerisch bedeutenden Arbeiten ist nicht bekannt.

(Fortsetzung folgt.)

Die Grabdenkmalhalle auf dem Nikolaikirchhofe in Hannover.

Werthvolle Quellen für die Geschichte unserer Städte sind in Schrift und Bild auf den alten Friedhöfen erhalten. Den drängenden Erfordernissen des Verkehrs der wachsenden Städte müssen viele der altherwürdigen Begräbnisstätten zum Opfer fallen. Es drängt sich daher die Frage auf, wie die werthvollen Denksteine unserer verschwindenden Friedhöfe würdig untergebracht werden können (vgl. hierzu auch S. 127 d. vor. Jahrg. d. Bl.). Mehrfach ist diese Frage dadurch gelöst worden, daß man die Steine an den Wänden der Kirchen aufgestellt oder befestigt hat, auch durch Unterbringung in Museen suchte man diese Werke zu retten, aber der beschränkte Raum gestattet hier nur eine Aufstellung, bei welcher die Denkmäler wenig oder gar nicht zur Geltung kommen und deshalb bald der Vergessenheit anheimfallen. Einen Beitrag zur Lösung der Frage bildet die Denkmalhalle in Bitterfeld, sowie die in den Abb. 1 bis 3 dargestellte Denkmalhalle auf dem Friedhofe bei St. Nikolai in Hannover. An altherwürdiger, bereits um 1284 erwähnter Stätte ist uns die Capelle St. Nikolai erhalten. Der Chor der Kirche, wahrscheinlich von 1334 stammend, bildet noch jetzt den malerischen, mit Denksteinen geschmückten Abschluß des alten Baues. Auf dem Friedhofe von St. Nikolai ist eine grössere Zahl von werthvollen Denkmälern, insbesondere des 17. Jahrhunderts erhalten worden. Wenn es auch gelang, durch Abgrenzung der Wege, welche als stark benutzte Verkehrsadern den Friedhof durchkreuzen, Beschädigungen durch rohe Hand vorzubeugen, erschien doch ein weitergehender Schutz gegen Witterungseinflüsse unbedingt geboten. Die Verwaltung der Stadt Hannover entschloß sich daher, einen vom Unterzeichneten dem Ausschusse zur Erhaltung der Baudenkmäler vorgelegten Entwurf zu einer Denkmalhalle neben der Capelle zur Ausführung zu bringen. Die Herstellung des Baues erforderte nur bescheidene Mittel, rd. 12 000 Mark, die Abmessungen durften nur derart gewählt werden, daß das malerische Bild der Kirche und seine Umgebung nicht zerstört wurde. Die gewählten Bauformen schliessen sich denen der hannoverschen Denkmäler des 17. Jahr-

hunderts an. Als malerisches Bild zeigt sich der Innenraum der Bauanlage, in deren Längsachse unter einem Säulenbau das bedeutsamste Werk, das Epitaph des Bürgermeisters Statius Vasmer, untergebracht ist, der links vom Beschauer stehende Grabstein, der des Bildhauers Jeremias Sutel von Northeim, des Meisters des

Vasmerschen Epitaphs, erzählt vom tragischen Tode des Meisters, „nachdem er zweien Stunden auf seinem Bette lag, abends zwischen elf und zwölf Uhr vom mörderischen Stahle getroffen wurde“. Weitere Denkmäler, zum Theil mit Abbildungen von wenigen Centimetern Höhe, bringen biblische Darstellungen, welche in Beziehung zu den auf den Steinen dargestellten Persönlichkeiten stehen. Die Werke sind in ihrer ursprünglichen Umgebung gelassen und gegen äußere Einflüsse geschützt (Abb. 3).

Die Männer der Stadtverwaltung, welche ein warmes Herz hatten für die Werke unserer alt-hannoverschen Kunst, setzten der Stadt und sich selbst ein Denkmal, welches zur weiteren Anregung dienen möge. Hannover. Otto Lüer, Architekt.



Abb. 1. Lageplan.

die Werke unserer alt-hannoverschen Kunst, setzten der Stadt und sich selbst ein Denkmal, welches zur weiteren Anregung dienen möge. Hannover. Otto Lüer, Architekt.

Der neue Gesetzentwurf zum Denkmalschutz im Großherzogthum Hessen.

Im letzten Herbst, auf dem Dresdener Tag für Denkmalpflege, äußerte Prof. Dr. Clemen, Hessen sei auf Grund der Verfügung von 1818 am ersten in der Lage, auf dem Wege der Gesetzgebung zum Schutz der Denkmäler vorzugehen. Ende März gelangte nun schon mit höchst erfreulicher Schnelligkeit ein von dem Großherzoglichen Ministerialrath Frhrn. v. Biegeleben ausgearbeiteter und in allen Instanzen der Ministerien nach fachlichen, juristischen und administrativen Gesichtspunkten durchberatener Gesetzentwurf an die Landstände des Großherzogthums. Damit tritt Hessen an die Spitze der Bewegung, die dahin geht, die wichtige Frage aus dem Stadium akademischer Erörterungen in die Praxis überzuführen. Die Vorlage selbst besteht aus 35 Artikeln und enthält zunächst eine historische Einleitung, dann eine allgemeine Begründung, die wir hier im Wortlaute folgen lassen:

„Der Gesetzentwurf handelt in Artikel 1 bis 21 von den Baudenkmälern und beweglichen Denkmälern. Wie schon in der geschichtlichen Einleitung angedeutet, hat sich mit dem Aufblühen des

Nationalbewußtseins in Deutschland immer mehr die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß die Erhaltung der Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler — worunter man im allgemeinen unbewegliche oder bewegliche Gegenstände von geschichtlicher und insbesondere kunstgeschichtlicher Bedeutung zu verstehen pflegt — ein ganz hervorragendes nationales Interesse bildet. Sind doch diese Werke die wichtigsten Wahrzeichen der Culturentwicklung des Volkes, indem sie ein unzweideutiges und sichtbares Zeugnis der Anschauungen und Bestrebungen, der Erfolge und Siege seiner Vergangenheit ablegen. Werthvoll sind sie aber auch insofern, als die Gegenwart sich an der Betrachtung und dem Genuße jener Werke bilden und mit dem daraus gezogenen Gewinn zugleich den Boden für die künftigen Bestrebungen vorbereiten kann. Je mehr deshalb in dem Volke der Sinn für seine Vergangenheit, für die Schöpfungen seiner Väter und das Verständnis für den Zusammenhang der Gegenwart und der Zukunft mit der Vergangenheit lebendig geworden ist, umso mehr muß die Gesamtheit des Volkes auf die Erhaltung jener Denkmäler

Werth legen, und um so allgemeiner wird die Ueberzeugung, daß das öffentliche Interesse berührt ist, wenn die Erhaltung der Denkmäler in Frage kommt. Die Anerkennung dieser Anschauung bildet den Grundgedanken des vorliegenden Gesetzentwurfes und die Grundlage für die in demselben enthaltenen Gebote oder Verbote. Aus jenem Grundgedanken ergibt sich folgerichtig die Nothwendig-

rechtlichen Instanzenzugs, zu treffen sind (vgl. Art. 1 bis 6, sowie Art. 10, 11).

Der vorstehende Grundsatz ist in dem Entwurf mit Beziehung auf die Baudenkmäler durchgeführt, gleichgültig ob sie sich im Besitz einer Person des öffentlichen Rechts oder einer Privatperson befinden; dagegen fallen nicht alle beweglichen Denkmäler, sondern nur die im Besitz von Gemeinden, Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen befindlichen unter den Schutz des Gesetzes (s. Art. 21); die Einbeziehung der im Privatbesitz befindlichen beweglichen Denkmäler wurde als zu weitgehend und mit Rücksicht auf praktische Unzuverlässigkeiten und Schwierigkeiten als ungeeignet erachtet, es empfahl sich deshalb, hierauf jedenfalls vorerst zu verzichten. Bei den Baudenkmalern kommt die Unterscheidung zwischen Denkmälern im öffentlichen Besitz und solchen im Privatbesitz insofern in Betracht, als letztere nur dann den beschränkenden Bestimmungen des Gesetzes unterliegen sollen, wenn sie vorher im Verwaltungsweg, eventuell im verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren durch Eintragung in die Denkmalliste zu Baudenkmalern im Sinne des Gesetzes erklärt worden sind, während bei den öffentlichen Denkmälern eine solche Erklärung bzw. Eintragung nicht erfordert wird (vgl. Art. 7, 8, 9, 20). Mit anderen Worten: das Princip des französischen classement (zu deutsch Einwerthung) soll nur Privaten gegenüber Platz greifen, da in betreff der Bauwerke im Privatbesitz Zweifel, ob sie als Baudenkmäler im Sinne des Gesetzes anzusehen sind, leichter vorkommen können und im Interesse der Rechtssicherheit des privaten Besitzers eine vorausgehende behördliche Erklärung in hohem Grade wünschenswerth erscheint.

An dritter Stelle ist der Grundsatz aufzustellen, daß im Falle der Versagung der Genehmigung eine in ihrer Verfügung behinderte Privatperson Schadenersatz oder je nach Umständen Uebernahme ihres Eigenthums gegen Entschädigung von dem Staat beanspruchen kann und über diesen Anspruch im ordentlichen Rechtsweg oder auf Antrag des Staates im Wege des Enteignungsverfahrens zu entscheiden ist (vgl. Art. 10, 12). In einem Falle muß den Kirchen, Religionsgemeinden oder öffentlichen Stiftungen ein gleiches Recht eingeräumt werden (Art. 13). Dieser dritte Grundsatz bietet zugleich den Privatpersonen die sicherste Gewähr gegen weitgehende Eingriffe des Staates, da die letzteren zur Verfügung stehenden Geldmittel stets nur beschränkte sein werden.

Während zuvor von dem Schutz gegen positive Handlungen des Besitzers eines Denkmals die Rede war, erscheint als vierter Grundsatz die Anerkennung eines Enteignungsrechts zum Schutz gegen ein passives Verhalten des Besitzers eines Baudenkmals, falls derselbe die Unterhaltung vernachlässigt oder die Freilegung des Baudenkmals unterläßt (Art. 14). Gemeinden, Kirchen oder öffentlichen Stiftungen gegenüber, welche durch ihr passives Verhalten ein Baudenkmal oder bewegliches Denkmal gefährden, ist ferner ein administratives Verfahren behufs Erzwingung der im Interesse des Denkmals erforderlichen positiven Leistungen zugelassen (Art. 16, 17).

Die Artikel 15, 18 und 19 enthalten besondere Bestimmungen im Interesse der Baudenkmäler (vgl. auch Art. 20). In Artikel 22 bis 27 handelt der Gesetzentwurf von den Ausgrabungen und Funden geschichtlich und insbesondere culturgeschichtlich bedeutsamer Gegenstände. Hier gilt es in der Hauptsache Schutzbestimmungen zu gunsten der archäologischen, prähistorischen und culturgeschichtlichen Forschung, mithin zur Wahrung eines hervorragenden öffentlichen Interesses, zu erlassen. Gerade auf diesem Gebiete haben sich infolge von Unwissenheit oder unsachgemäßer Behandlung oder Verschleuderung die größten Mißstände ergeben. Die Vorschriften des Entwurfs (Art. 22 bis 26), welche gleichmäßig für Privatpersonen wie für Personen des öffentlichen Rechts gelten, bezwecken im wesentlichen die Schaffung von Garantien dafür, daß



Abb. 2. Eingangsseite.

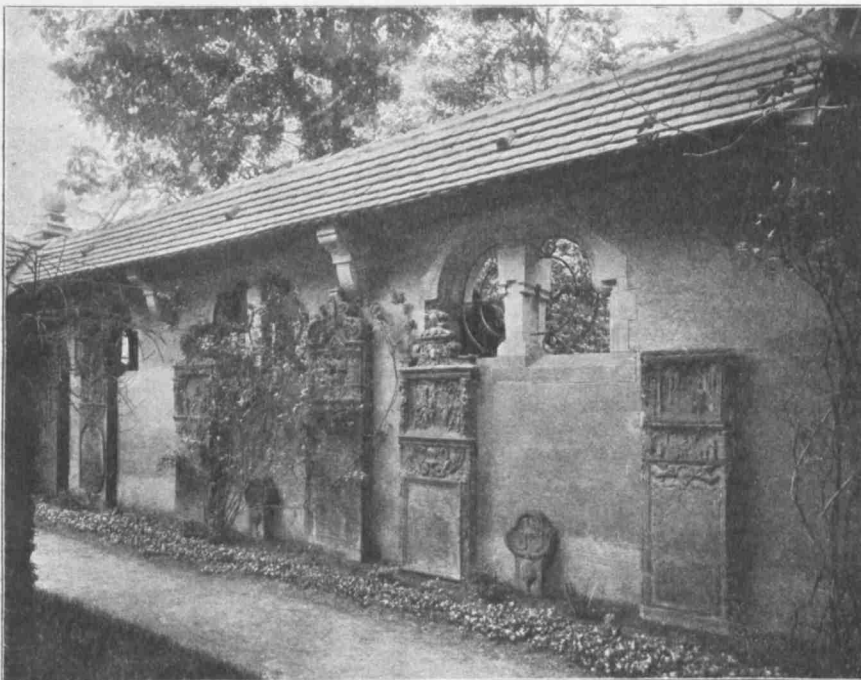


Abb. 3. Blick auf die Nordmauer.

Die Grabdenkmalhalle auf dem Nikolaikirchhofe in Hannover.

keit, dem Besitzer eines Denkmals und eventuell auch dem Besitzer der Umgebung desselben in Wahrung jenes öffentlichen Interesses Beschränkungen hinsichtlich seiner Verfügungsgewalt aufzuerlegen (vgl. Einführungsgesetz zum bürgerlichen Gesetzbuch Art. 109). Man gelangt sonach zu dem zweiten Grundsatz, daß eine Verfügung über ein Denkmal und dessen Umgebung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden darf, wobei aber gegen Belästigungen der Besitzer und Mißbrauch des behördlichen Genehmigungsrechts Vorkehrungen, und zwar insbesondere durch Einführung eines verwaltungs-

die Vornahme der Ausgrabungen und die Behandlung der Funde nach sachverständiger Anweisung erfolgt, sie bezwecken damit auch einen wirksamen Schutz zu gunsten der aufzufindenden oder aufgefundenen, etwa nachmals als Denkmäler zu erklärenden Gegenstände. Die weitere Verfügung über die bei den Ausgrabungen oder sonst gefundenen Gegenstände wird durch die Vorschrift der Artikel 22 bis 26 nicht beschränkt, vielmehr gelten in rechtlicher Hinsicht für die gefundenen Gegenstände die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfs über die Baudenkmäler und beweglichen Denkmäler. In Artikel 27 ist zum Schutz der zu erwartenden Funde oder zur Erzwingung einer ohne triftige Gründe unterbleibenden Ausgrabung ein Enteignungsrecht mit Beziehung auf die Fundstätten vorgesehen. Artikel 28 handelt von dem Verfahren, der Zuständigkeit und der Organisation auf dem gesamten zuvor erörterten Gebiet des Denkmalschutzes. Während nach dem vorhergesagten zum Schutz der Rechte der Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigten ein behördliches (bureaukratisches) Verfahren und Eingreifen unvermeidlich erscheint, ist in Artikel 28 dafür Sorge getragen, daß das sachverständige Urtheil in allen Fällen zur Anhörung gelangt. Die Hauptstelle in der geplanten Organisation, deren Durchführung für den Erfolg der Denkmalschutzbestrebungen und die Wirksamkeit der gesetzlichen Vorschriften von großer Wichtigkeit ist, nimmt der Denkmalpfleger ein; ferner kommen ein für das Land einzusetzender Denkmalrath und die Ministerialabtheilung für Bauwesen, sowie in besonderen Fällen besondere Denkmalräthe in Betracht.

In Artikel 29 bis 32 ist ein Gegenstand behandelt, dessen bisher (auch in der geschichtlichen Einleitung) noch keine Erwähnung geschehen ist. Während in dem Vorausgehenden nur die von Menschenhand geschaffenen Werke in Betracht gezogen sind, sollen nach Artikel 29 bis 32 auch die besonders hervorragenden Schöpfungen der Natur (sogenannte Naturdenkmäler) einem gewissen beschränkten Schutz unterstellt werden können. Wie die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte beweisen, hat das Streben nach rücksichtsloser wirtschaftlicher Ausnutzung häufig die höheren, allgemeinen Interessen, welche die Erhaltung der durch landschaftliche Schönheit und Eigenart ausgezeichneten oder aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten besonders bedeutsamen Schöpfungen der Natur in vielen Fällen dringend erfordern, in keiner Weise geachtet, so daß ein gesetzlicher Schutz im Interesse der Allgemeinheit unabweisbar erscheint. Ein Urtheil darüber, ob eine Naturschöpfung als Naturdenkmal im Sinne des Gesetzes anzusehen und ob dieselbe dem gesetzlichen Schutz zu unterstellen sei, kann aber in vielen Fällen, sowohl für die Behörde, als für den Eigenthümer schwierig sein, und außerdem werden hierbei wirtschaftliche Interessen in nicht geringem Maße berührt. Beides gilt nicht nur für Naturschöpfungen im Besitz von Privatpersonen, sondern auch für solche im Besitz von Personen des öffentlichen Rechts. Es war also hier das sogenannte *classement* (die behördliche Einwerthung) als Voraussetzung des gesetzlichen Schutzes allgemein zu fordern, wobei aber im Interesse der Besitzer in gleicher Weise wie bei den im Privatbesitz befindlichen Baudenkmälern ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zuzulassen war. Was von dem Naturdenkmal selbst gesagt wurde, gilt auch von dessen Umgebung. Vorbehaltlich der aus vorstehendem sich ergebenden Abweichungen, finden die oben an zweiter und dritter Stelle erwähnten Grundsätze (Genehmigungspflicht für die Besitzer einerseits und Entschädigungsanspruch dieser andererseits) auf Naturdenkmäler und deren Umgebung entsprechende Anwendung, jedoch ohne Unterschied, ob dieselben der Verfügungsgewalt einer Privatperson oder einer Person des öffentlichen Rechts unterliegen (vgl. Art. 29, 30).

Das Verbot in Artikel 31 bezweckt einen in der Öffentlichkeit bereits vielfach geforderten Schutz gegen die ausbeuterische und geschmacklose Verunstaltung insbesondere der Naturschönheiten, wobei hauptsächlich an die Placate zu Reclamezwecken gedacht ist. Artikel 32 sieht die Mitwirkung sachverständiger Beamten und Behörden bei den bezüglich der Naturdenkmäler zu treffenden administrativen Entscheidungen vor. Artikel 33 enthält die zur Sanctionirung der gesetzlichen Vorschriften unerläßlichen Strafbestimmungen. Artikel 34 regelt das Verhältniß der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu bestehenden Vorschriften und Artikel 35 bestimmt das mit Ausführung des Gesetzes beauftragte Ministerium.*

Dieser allgemeinen Begründung folgt alsdann die Begründung der Gebote und Verbote im einzelnen. Ihr Leitmotiv kann mit den Worten bezeichnet werden: eine Beschränkung der Verfügungsfreiheit soll nur da eintreten, wo es unbedingt nöthig ist. Aber das Gesetz ist ohne solche Beschränkungen nicht denkbar, wünschon thunlichste Berücksichtigung der Besitzer, insbesondere der privaten Besitzer, gewahrt werden soll. Der Inhalt des Gesetzesentwurfes läßt sich in vier Punkten zusammenfassen. Der erste Grundsatz muß sein, daß die Erhaltung der Denkmäler als ein öffentliches Interesse ersten Ranges anerkannt wird; Schutz verdienen nicht nur allgemein wichtige Gegenstände todter Kunst, sondern gerade auch ortsgeschichtliche

Denkmäler in weiterem Sinne. Das Wort „künstlerisch“ wurde bei der Fassung des Denkmalbegriffes absichtlich vermieden, da hier das geschichtliche Interesse entschieden mehr in Frage kommt als das rein ästhetische, und Denkmäler der Gegenwart außer Betracht bleiben sollen. Zweitens dürfen Verfügungen über ein Denkmal und seine Umgebung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde stattfinden; diese kann aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen versagt werden, wenn Zerstörungen, Wiederherstellungen oder Ausbesserungen vorgenommen werden sollen. Diese Bestimmung ist die Grundlage des ganzen Gesetzes; sie ist bei unbeweglichen Denkmälern consequent und allgemein durchgeführt worden, während man bei den beweglichen Gegenständen wegen der sonst unausbleiblichen Belästigungen Einzelner nicht so weit gegangen ist, vielmehr nur diejenigen beweglichen Denkmäler den gesetzlichen Beschränkungen unterworfen hat, welche sich im Besitz von Gemeinden, Kirchen oder öffentlichen Stiftungen befinden. Ein eigentliches „*Classement*“ nach französischem Muster soll nur bei unbeweglichen Denkmälern im Privatbesitz eingeführt werden; erhebt ein Besitzer Einspruch, so ist ein geordnetes Verfahren möglich. Den Kirchen, Gemeinden und sonstigen Personen des öffentlichen Rechts gegenüber ist eine besondere Einwerthung nicht für notwendig befunden worden, da ein besseres Verständniß der betreffenden Kreise vorausgesetzt werden darf, und da sie ohnehin in ihren Entscheidungen nicht unbedingt frei sind. Der dritte Grundsatz betrifft speciell die Privatpersonen, die in ihrer freien Verfügung beschränkt werden sollen; für sie ist ausreichende Entschädigung und eventuell Uebnahme des Denkmals in den Besitz des Staates vorgesehen, also ein weitgehender Schutz des Einzelbesitzers geschaffen. Gegen eine Schädigung von Denkmälern durch passives Verhalten richtet sich sodann der vierte Grundsatz: für den Fall verderblicher Vernachlässigung eines Denkmals ist Enteignung vorgesehen, ebenso, wenn eine notwendig erscheinende Freilegung unterbleiben sollte. Auch können Gemeinden und Kirchen zur ordnungsmäßigen Unterhaltung administrativ angehalten werden.

Wichtig sind die eingehenden Bestimmungen über Ausgrabungen und Funde von geschichtlich und insbesondere culturgeschichtlich bedeutsamen Gegenständen; es gilt in der Hauptsache, auf diesem Gebiete Schutzbestimmungen zu gunsten der archäologischen und culturgeschichtlichen Forschung zu schaffen. Gemachte Funde sind anzuzeigen, von beabsichtigten Grabungen ist gleichfalls Mittheilung zu machen, damit für eine sachgemäße Behandlung der Funde und Ausführung der Arbeiten die nöthige Gewähr gewonnen werden kann.

Bei jeder Entschliessung einer administrativen Behörde über eine Frage der Denkmalpflege ist das Gutachten des Denkmalpflegers, in wichtigen Fällen auch das der Ministerial-Bauabtheilung einzuholen. Das wichtigste bei der ganzen Sache ist also die Person des Denkmalpflegers, — denn so und nicht Conservator soll der Beamte heißen. Im Gesetzesentwurf wird nur von einem Denkmalpfleger gesprochen, doch wurden im Staatshaushalt 1901/1902 die Summen für zwei bewilligt, — 1000 Mark für jeden und die gleiche Summe für Reiseunkosten. Die oft erörterte Frage, ob ein Architekt oder ein kunstgeschichtlich gebildeter Historiker sich am besten für den Posten eines Denkmalpflegers eigne, dürfte damit in Hessen einfach zu lösen sein, da ja zwei Stellen zu besetzen sind. In den Kreisen der nichthessischen Denkmalpfleger nimmt man Anstoß daran, daß hier durch die zwei Nebenämter ein Dualismus geschaffen werde, während z. B. in Preußen das allgemeine Bestreben der Conservatoren dahin gehe, in Rang und Gehalt mit voller, unverkürzter Beamteneigenschaft ausgestattet zu werden; nur dadurch könne der Conservator mit wirklicher Autorität seines Amtes walten.* Die Zukunft mag auch hier das Richtige lehren.

Dem Denkmalpfleger zur Seite steht ein Kunstrath, in den maßgebende Fachleute ersten Ranges aus allen Kreisen zugezogen werden sollen. Ein wichtiges Recht des Denkmalpflegers ist es, daß er befugt ist, in Fällen dringender Gefahr die Fortsetzung von gesetzwidrigen Arbeiten zu untersagen.

Ganz neu ist der Schutz der Naturdenkmäler, und auch dieser Theil des Gesetzes verdient die größte Aufmerksamkeit und wärmste Anerkennung. Freilich, dieses Gebiet ist vielleicht das allerschwierigste; der Denkmalfreund hat es dabei gar oft, wenn nicht meistens, mit realen Mächten zu thun, die stärker sind als er. Wer hätte nicht schon mit Bedauern, ja mit Schmerz gesehen, wie alljährlich in immer steigendem Maße durch die Neubauten in der Umgebung des Heidelberger Schlosses der herrliche Gesamteindruck des einzigen Landschaftsbildes beeinträchtigt wird? Aber wer könnte da Einhalt gebieten, oder die Molkenkurbahn wieder beseitigen, die in öder Geradlinigkeit den bewaldeten Berghang durchschneidet? Auch

*) vgl. den Aufsatz über Reinhold Persius, S. 33 d. Nr. und auch die Beilage zur Münch. Allg. Zeitung vom 16. Febr. 1901.

bei uns im Lande giebt's ähnliches zur genüge. Besonders die Steinindustrie ist ein starker Feind landschaftlicher Schönheit, — man denke nur an die Ausbeutung des Feldberges, bei der es ein schwacher Trost ist, daß wenigstens die größten Felsenmeere und die von den römischen Steinmetzen bearbeiteten Blöcke von der Verwerthung ausgeschlossen sind. Unbedingt Schutz verdienen die nicht allzu häufig über das Land zerstreuten großen Felsgruppen, die das Volk mit sagenhaften Gestalten bevölkert und Wildfrauenhäuser nennt. So giebt's noch mancherlei interessante Einzelheiten, denen jetzt ein gütiges Geschick Schutz zu Theil werden läßt. Dafs er unseren herrlichen Waldungen in ausreichendem Mafse werden wird, dafür bürgt der Name des Vorsitzenden der Forstabtheilung, Ministerialrath Wilbrand, aus dessen Feder eine der schönsten Abhandlungen über die Aesthetik des Waldes stammt.

So liegt hier ein Gesetzentwurf vor, der nach jeder Richtung als ein gewaltiger Fortschritt zu begrüßen ist. Der Inhalt zahlreicher Einzelverfügungen ist neu gefafst, einheitlich gestaltet und durch wichtige Bestimmungen ergänzt. Es bedurfte einer langen Reihe

von Jahrzehnten, bis wir somit auf einer höheren Stufe der Denkmalpflege angelangt sind, als es die war, welche die Verordnung von 1818 bot. Die Vertiefung der geschichtlichen Forschungen im abgelaufenen Jahrhundert, die Erleichterung des Reiseverkehrs, die eine Erweiterung des Gesichtskreises herbeiführte, der nationale Aufschwung und nicht zum wenigsten die schliesslich auch dem Theilnahmlosesten deutlich werdende Thatsache, daß unbedingt etwas geschehen müsse, wenn nicht der Denkmälerbestand bedenklich zusammenschwinden und dadurch unheilbares Unglück herbeigeführt werden solle — alles das hat mit Nothwendigkeit einen gesteigerten Denkmalschutz erzwungen. Der Denkmalschutz, wie er von der hessischen Regierung in der Gesetzesvorlage geplant wird, ist nur Mittel zu einem hohen Zweck: Verwaltung, historische Forschung und Technik müssen einträchtig zusammen arbeiten, damit die schönen Ziele erreicht werden. Geschichts- und Touristen-Vereine, Kirchen- und Civilgemeinden und vor allem auch die Einzelbesitzer müssen sich nun auch mehr wie je in den Dienst der guten Sache stellen, dann wird der Erfolg nicht ausbleiben! A.

Vermischtes.

Zur Erhaltung des Eiserthurms in Mainz hat der Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer (Mainzer Alterthums-Verein e. V.) dem Reichstag sowie dem preussischen Kriegsministerium die Bitte vorgetragen, dem Verein den Thurm nebst Anbauten in volles unbeschränktes Eigenthum unentgeltlich zu überweisen. Das „Eisenthor“, das seinen Namen nach dem in der Nähe abgehaltenen Eisenmarkte hat, liegt an der Löhrgrasse (Abb. 1) und vermittelte den Verkehr nach dem Rheinufer. Der Thurm, dessen Erbauung offenbar mit der Wieder-

herstellung der Stadtmauer um 1200 zusammenhängt, hat nicht nur geschichtlichen Werth, sondern ist wegen seiner architektonischen Ausbildung und seines bildnerischen Schmuckes als einer der ältesten Profanbauten von hoher künstlerischer Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind die Wandpfeiler zu beiden Seiten des Thores (Abb. 2). Sie stützen auf reich verzierten Unterlagen je einen ruhenden Löwen, der den Kopf emporreckt und zwischen den Vorderpranken einen Drachen würgt. Mit diesen uralten Symbolen der kaiserlichen Macht, einer augenfälligen Erinnerung aus der Blüthe der Hohenstaufenzeit, gewinnt die Thorfahrt in künstlerischer und geschichtlicher Beziehung noch ganz hervorragende Bedeutung. Als alter Wacht- und Wehrthurm bildet das Bauwerk, das über dem Thorgeschosse noch fünf der gothischen Zeit angehörende Stockwerke aufweist, bei einer Höhe von 30 m den letzten Zeugen jener großartigen Befestigungsanlagen aus der Zeit des „Rheinischen Städtebundes“, in dem Mainz die führende Stelle einnahm. Der Thurm, der schon im 17. Jahrhundert seine Bedeutung als Festungsturm verloren hatte, diente Ende des 18. Jahrhunderts als Gefängniß. Auch die elf Schillschen Husaren-officiere waren im Jahre 1809 bis zur Ueberführung und Erschießung in Wesel im Eiserthurm eingekerkert. Seit dem Jahre 1854, als der Thurm als „Militär-Gefängniß“ außer Gebrauch gesetzt und vom Bundesrath dem „Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer“ in der „Absicht der Erhaltung des für die deutsche Geschichte merkwürdigen Baues“ zur unentgeltlichen Benutzung für Vereinszwecke überwiesen wurde, hat der Verein dies alte Mainzer Wahrzeichen in gutem baulichen Zustande erhalten unter Aufwendung nicht unbedeutender Mittel. Da der Verein noch im verfloßenen Jahre zu den bisher geleisteten Opfern auch alle Verbindlichkeiten übernommen hat, die dem Militärfiscus als Eigenthümer gegebenenfalls aus der Haftpflicht erwachsen können, so wird jeder dem uneigennütigen Wunsche des Vereins zustimmen, daß er auch selbst Eigenthümer des Grundstücks wird, denn nur dann ist es ihm möglich, die schweren Verpflichtungen auf die Dauer

zu übernehmen. Dann erst ist die weitere würdige Erhaltung des Bauwerks für kommende Zeiten gewährleistet.

Dem bisherigen Conservator der Kunstdenkmäler des preussischen Staats Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Persius überreichte bei seinem Uebertritt in den Ruhestand eine Abordnung der preussischen Provincial-Conservatoren unter Führung ihres Seniors, des Geheimen Bauraths Bluth, eine vom Professor Eduard Kämpffer in Breslau künstlerisch ausgestattete Adresse. Sie hebt mit warmen Worten hervor, daß es der scheidende Altmeister gewesen ist, der in fünfzehnjähriger treuer und gesegneter Arbeit dem Amte zuerst wirklichen Werth und Bedeutung verliehen hat. Sie dankt für die mit aufopfernder Hingabe seiner selbst erfüllte schwierige und große Aufgabe und nicht minder für alles, was er den Provincial-Conservatoren, die er zu Gehülfen seines Werkes um sich geschart, persönlich gewesen ist durch Belehrung, Beispiel und Wohlwollen. Sie schließt daran die Bitte, daß der Meister ihrer Thätigkeit seine Theilnahme, den Denkmälern die alte Liebe bewahrt, und den Wunsch, daß ihm die erquickende Ruhe eines sonnigen Lebensabends beschieden sein möge. Lh.

Erhaltung der alten Städtebilder. Nachdem Hildesheim mit dem Ausschreiben eines Wettbewerbs zur Erlangung von Entwürfen vorgegangen ist, die als Muster für Neubauten in den alten verkehrreichen Stadttheilen dienen sollen, um die alten Städtebilder zu erhalten (vgl. Centralbl. d. Bauverw. S. 484, Jahrg. 1899 und S. 239, Jahrg. 1900), hat der Bremer Verein „Lüder v. Bentheim“ diesem Beispiele folgend einen ähnlichen Wettbewerb für die alten Stadttheile Bremens veranstaltet, dessen Ergebniss im Centralblatt der



Abb. 1. Der Eiserthurm von Westen.

herstellung der Stadtmauer um 1200 zusammenhängt, hat nicht nur geschichtlichen Werth, sondern ist wegen seiner architektonischen Ausbildung und seines bildnerischen Schmuckes als einer der ältesten Profanbauten von hoher künstlerischer Bedeutung. Besonders hervorzuheben sind die Wandpfeiler zu beiden Seiten des Thores (Abb. 2). Sie stützen auf reich verzierten Unterlagen je einen ruhenden Löwen, der den Kopf emporreckt und zwischen den Vorderpranken einen Drachen würgt. Mit diesen uralten Symbolen der kaiserlichen Macht, einer augenfälligen Erinnerung aus der Blüthe der Hohenstaufenzeit, gewinnt die Thorfahrt in künstlerischer und geschichtlicher Beziehung noch ganz hervorragende Bedeutung. Als alter Wacht- und Wehrthurm bildet das Bauwerk, das über dem Thorgeschosse noch fünf der gothischen Zeit angehörende Stockwerke aufweist, bei einer Höhe von 30 m den letzten Zeugen jener großartigen Befestigungsanlagen aus der Zeit des „Rheinischen Städtebundes“, in dem Mainz die führende Stelle einnahm. Der Thurm, der schon im 17. Jahrhundert seine Bedeutung als Festungsturm verloren hatte, diente Ende des 18. Jahrhunderts als Gefängniß. Auch die elf Schillschen Husaren-officiere waren im Jahre 1809 bis zur Ueberführung und Erschießung in Wesel im Eiserthurm eingekerkert. Seit dem Jahre 1854, als der Thurm als „Militär-Gefängniß“ außer Gebrauch gesetzt und vom Bundesrath dem „Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte und Alterthümer“ in der „Absicht der Erhaltung des für die deutsche Geschichte merkwürdigen Baues“ zur unentgeltlichen Benutzung für Vereinszwecke überwiesen wurde, hat der Verein dies alte Mainzer Wahrzeichen in gutem baulichen Zustande erhalten unter Aufwendung nicht unbedeutender Mittel. Da der Verein noch im verfloßenen Jahre zu den bisher geleisteten Opfern auch alle Verbindlichkeiten übernommen hat, die dem Militärfiscus als Eigenthümer gegebenenfalls aus der Haftpflicht erwachsen können, so wird jeder dem uneigennütigen Wunsche des Vereins zustimmen, daß er auch selbst Eigenthümer des Grundstücks wird, denn nur dann ist es ihm möglich, die schweren Verpflichtungen auf die Dauer

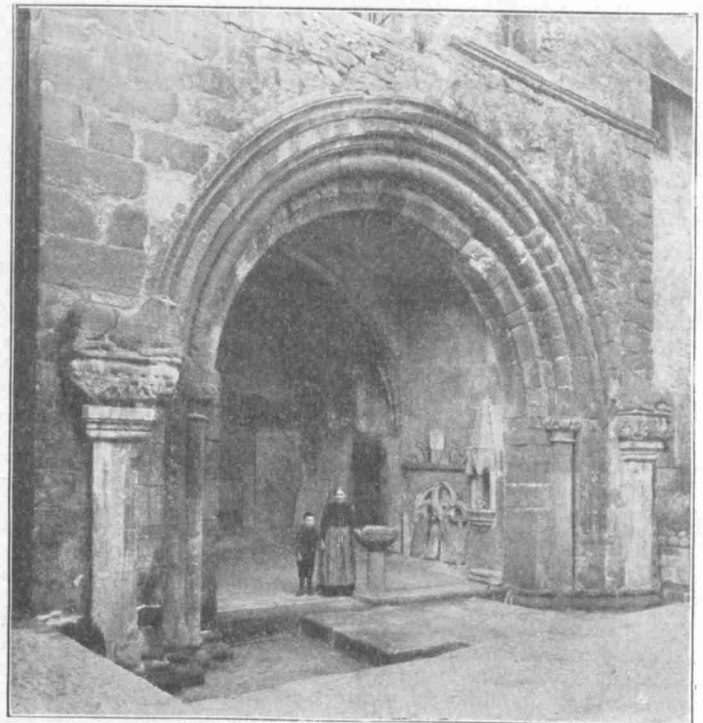


Abb. 2. Die romanische Thorfahrt des Eiserthurms in Mainz.

Bauverwaltung d. Jahrgangs, S. 148, veröffentlicht wurde. Auch Lübeck, woselbst die malerischen Straßensbilder durch die schlimmsten Neubauten des Unternehmertums schon seit Jahren gefährdet und theilweise leider schon verdorben sind, bereitet auf Anregung seines Baudirectors Schaumann einen Wettbewerb zur Gewinnung von Facadenentwürfen vor. In bereitwilligster Weise haben Rath und Bürgerschaft hierzu die erforderlichen Mittel bewilligt (vgl. hierzu Centralbl. d. Bauverw. S. 159 d. Jahrg.).

Für die Denkmalpflege hat der 42. rheinische Provinciallandtag, der in der zweiten und dritten Februarwoche in Düsseldorf getagt hat, wieder ganz außerordentliche Aufwendungen gemacht. Der Fonds zur Erhaltung der Denkmäler ist gegen den früheren Haushaltsplan einfach verdoppelt worden. Eine wesentliche Erhöhung der an sich schon recht erheblichen Summe ist dadurch möglich geworden, daß endlich das Kaiser-Denkmal, das die Provinz in Coblenz am Deutschen Eck errichtet hat, abbezahlt ist, und daß der Ständefonds, aus dem bisher die Abzahlung geleistet wurde, nunmehr in größerem Umfange für die Zwecke der Denkmalpflege frei geworden ist. Es sind insgesamt für den diesmaligen Haushaltsplan (die Provincialverwaltung hat einen zweijährigen Haushaltsetat) nicht weniger als 226 254 Mark bewilligt, und dabei sind außerdem noch 52 500 Mark für den nächsten Landtag zugesichert worden. Zunächst ist für die Westdeutsche kunsthistorische Ausstellung, die in Verbindung mit der Deutsch-nationalen Kunstausstellung in Düsseldorf für den Sommer 1902 vorbereitet wird, die Summe von 20 000 Mark zur Beschaffung von Abgüssen nach mittelalterlichen Denkmälern bewilligt worden. Ueber den ganzen Plan dieser Ausstellung soll späterhin ausführlich Bericht erstattet werden. Dann ist bewilligt worden für die Aufnahme der gothischen Wandmalereien der Rheinprovinz die Summe von 3000 Mark. Die Bewilligungen zum Zwecke der Instandsetzung, Erhaltung und Sicherung von Kunstdenkmälern beginnen mit einer Summe von 15 000 Mark als erste von zwei gleichen Raten für das Oberthor in Neufs. Dann folgen als nächste Bewilligung 8200 Mark für das Berliner Thor in Wesel (25 000 Mark wurden schon früher bewilligt). Für die Sicherung der Pallasruine der Hohenstaufenpfalz in Kaiserswerth sind 12 000 Mark ausgesetzt. Weiterhin zur Erhaltung und Instandsetzung der alten Bautheile beim Neubau der katholischen Pfarrkirche in Remagen 10 000 Mark, zur Wiederherstellung der katholischen Stiftskirche in Wassenberg 10 000 Mark, zur Wiederherstellung der St. Nikolauskirche in Kreuznach 8000 Mark (der 40. Landtag bewilligte bereits 20 000 Mark), zur Ausmalung der Abteikirche in Brauweiler 15 040 Mark (früher bereits 17 500 Mark bewilligt), zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Sobernheim 5000 Mark (10 000 Mark wurden schon früher bewilligt, und weitere 5000 Mark sind für den nächsten Landtag zugesichert), zur Wiederherstellung der beiden Thürme der Klosterkirche in Ravengiersberg 11 800 Mark (der Provinciausschuß bewilligte früher schon 1700 Mark), zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Lonnig 5000 Mark, zur Wiederherstellung des Thurmes der katholischen Kirche in Oberbreisig 4000 Mark, für die wiederhergestellte evangelische Kirche in Gummersbach 7500 Mark als erste von zwei gleichen Raten, zur Erhaltung der Burgruine Reuland 4400 Mark, zur Wiederherstellung der alten katholischen Pfarrkirche in Lobberich 4500 Mark, zur Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Kirchb. 4000 Mark (der Provinciausschuß bewilligte schon früher 1000 Mark), zur Wiederherstellung des Thurmes der Pfarrkirche in Kaltenborn 3800 Mark, zur Wiederherstellung der evangelischen St. Moritzkirche in Oberdiebach 1140 Mark (früher bereits 10 000 Mark bewilligt), zur Erhaltung der alten Bautheile der katholischen Pfarrkirche in Peterslahr 1500 Mark (früher bereits 3500 Mark bewilligt), zur Erhaltung des Thurmes der evangelischen Kirche in Dierdorf 4000 Mark, zur Wiederherstellung der evangelischen Kirche in Steeg 3000 Mark, zur Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Tholey 10 000 Mark (als erste von zwei gleichen Raten), zur Wiederherstellung des Hochkreuzes (Totenleuchte) im Kreuzgang des Doms zu Xanten 10 000 Mark, zur Erhaltung des Thurmes und der Capellananlagen der Kirche in Wintersdorf 8000 Mark (der Provinciausschuß bewilligte früher bereits 2000 Mark), zur Wiederherstellung des Portals der Liebfrauenkirche in Trier als letzte Rate 1200 Mark (früher zusammen 12 850 Mark bewilligt), zur Wiederherstellung der Reliquienschreine in Siegburg 4000 Mark (früher bereits 6000 Mark bewilligt), zur Erhaltung der Burgruine Niedermenderscheid 1000 Mark (der Provinciausschuß hat 1899 2000 Mark bewilligt), zur Sicherung der frühchristlichen Grabkammern auf dem Kirchhofe St. Mathias, Kreis Trier, 1174 Mark (nachdem vom 41. Landtage 4600 Mark bewilligt waren). Außerdem wurde für die Sicherung und Instandsetzung der Ruine des Jülichischen Residenzschlosses Nideggen die Summe von 30 000 Mark ausgeworfen. Die Anträge lagen dem Landtage mit ausführlichen, gedruckten Gutachten des Provincialconservators vor und wurden in der Provincialcommission für die Denkmalpflege und von der Fachcommission des Landtages eingehend

geprüft. Im Plenum des Landtages ist die gesamte Vorlage nach einer glänzenden Rede des Referenten, Landraths v. Breuning, der sich eingehend über die gesamte Frage der Denkmalpflege in den Rheinlanden verbreitete, einstimmig angenommen worden. C.

Die Stadt Coburg beabsichtigt den Umbau ihres alten, aus dem Ende des 16. Jahrhunderts stammenden Rathhauses. Schon voriges Jahr wurden zwei Entwürfe angefertigt, von denen der eine ein völliger Umbau im deutschen Renaissancestil ist, der andere sich die Erhaltung der Rococoausschmückung des Mitteltheils der Hauptseite zum Grundsatz macht und unten an Stelle der rundbogigen Oeffnungen Stichbogenfenster im Renaissancecharakter setzt. Ein neuer Entwurf hält sich mehr an die Formen des Rococo für die Hauptansicht. Wesentliche Aenderungen soll namentlich das Innere erfahren, da den einzigen Aufgang zur Zeit eine wenig breite Wendeltreppe bildet. Es wäre äußerst wünschenswerth, wenn eine strenge Beibehaltung und Erneuerung aller vorhandenen Formen des Aeußern und Innern stattfinden könnte. Hoffentlich wird vor dem Umbau eine genaue zeichnerische und lichtbildnerische Aufnahme aller verschwindenden oder sich ändernden Theile nicht vergessen. — Für den Bau sind 100 000 Mark bewilligt worden. L. Oz.

Brunnen in Zell am Main. In dem am Main unterhalb Würzburg malerisch gelegenen Orte Zell, der durch die Bauten der ehemaligen Prämonstratenser-Abtei, sowie die Ruine des ehemaligen Frauenklosters desselben Ordens genugsam bekannt sein dürfte, stand bis vor nicht zu langer Zeit in einer Gebäudenische an der Hauptstraße eine zierliche Brunnensäule, die aus drei Fratzenköpfen am Schaft Wasser ausströmen ließ und auf ihrem Capitell einen wappenhaltenden Löwen trug. Höchst überrascht war ich nun, als ich bei meinem letzten Dortsein den hübschen Brunnen vergeblich suchte und schließlich erfuhr, daß derselbe entfernt worden sei, nur weil er nach Fertigstellung der neuen Wasserleitung entbehrlich geworden. Ob dies ein hinreichender Grund ist, ein solches Denkmal, das doch immerhin von kunstgeschichtlichem Interesse ist und außerdem einen Schmuck der Dorfstraße bildete, einfach zu entfernen, muß sehr bezweifelt werden. Es ist äußerst zu bedauern, wenn auch die kleineren Orte anfangen, ihr reizvolles altes Gepräge zu vernichten, sodas sie in absehbarer Zeit den langweiligen Straßensbildern unserer neuzeitlich aufgeputzten Städte gleichen und ihre Anziehungskraft für Künstler und Fremde verlieren werden.

Bücherschau.

Altfränkische Bilder. Mit erläuterndem Text von Dr. Theodor Henner. Jahrg. 1901. 7. Jahrg. Würzburg. Kgl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz. Preis 1 M.

Die „altfränkischen Bilder“ (vgl. S. 44, Jahrg. 1899 d. Bl.) haben in diesem Jahre zum siebenten Male ihre Rundreise angetreten; sie haben sich immer weitere Kreise erobert und überall Anerkennung gefunden. Wir besonders sind dem Verfasser und Verleger zu Dank verpflichtet, da er uns bei der überaus schwierigen Aufgabe einer erfolgreichen Denkmalpflege praktisch unterstützt. Vielseitig ist auch diesmal der Inhalt des Werkchens ausgewählt worden, Kirchen, Burgen, Städtebilder, Altäre, Grabdenkmäler usw. zieren in klaren Netzdrucken den kurz gefassten Text, der in seinen Typen und Ueberschriften den neuzeitlichen Anforderungen des Buchschmuckes voll genügt. Die Abbildungen aus Würzburg mit dem prächtigen in Erzguss hergestellten Singpult und dem Grabdenkmal des Fürstbischofs Johann II. im Dome, ferner mit einem Beispiel seines typischen Hausschmuckes (Madonnen) sind besonders hervorzuheben. Welch reiches Arbeitsfeld für die Denkmalpflege in Franken vorhanden ist, zeigen uns die Bilder aus Lohr, Amorbach, Frickenhausen, Ochsenfurt usw. Die Titelseite des Werkchens zeigt die Nachbildung eines alten Ledereinbandes mit der Umschrift: „Anno domini MCCCCXXXII liber iste ligatus est per fratrem Conradum Forster conventus Nurenburgensis ordinis praedicatorum“, die mit vertieft gearbeiteten Stempeln eingepreßt ist und jetzt nach der fünfzehnjährigen Gedächtnisfeier Gutenbergs in der Geschichte der Entstehung der Buchdruckerkunst einen bedeutsamen Platz beanspruchen darf. Bei dem eigentlichen Kalender, der sich nur auf die Innenseiten des Umschlages beschränkt, hätte man gern etwas mehr Raum für kurze Notizen gewünscht. Den „altfränkischen Bildern“ wünschen wir weiteste Verbreitung nicht nur in ihrer engeren Heimath. Sch.

Inhalt: Reinhold Persius. — Die Bauhätigkeit des kurfürstlichen Stathalters Philipp Wilhelm von Boineburg in Erfurt. — Die Grabdenkmalhalle auf dem Nikolaikirchhofe in Hannover. — Der neue Gesetzentwurf zum Denkmalschutz im Großherzogthum Hessen. — Vermischtes: Erhaltung des Eisenthurms in Mainz. — Adresse für den bisherigen Conservator der Kunstdenkmäler des preussischen Staats Wirklichen Geheimen Oberregierungsrath Persius. — Erhaltung alter Städtebilder. — Die Denkmalpflege im 42. rheinischen Provinciallandtage. — Umbau des Rathhauses in Coburg. — Brunnen in Zell am Main. — Bücherschau.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Friedr. Schultze, Berlin.
Verlag von Wilhelm Ernst u. Sohn, Berlin. Druck von J. Kerskes, Berlin.